

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederichs regierenden Herzogen zu Mecklenburg ... erneuerte Steuer-Ordnung für gesammte Städte in den Herzogthümern Mecklenburg, zur Abbürdung der, für den Antheil der Städte aus dem Jahr 1758. noch unbezahlt gebliebenen, Landes- Steuer- Receptur-Schulden : vom Dato Schwerin, den 10ten April 1765.

[Schwerin]: bey Wilh. Bärensprung, [1765?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873185285>

Druck Freier  Zugang



Des
 Durchlachtigsten Fürsten und Herrn
 H E R R N
Friederichs

regierenden Herzogen zu Mecklenburg,
 Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
 auch Grafen zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herrn etc. etc.

erneuerte
Steuer = Ordnung

für
 gesammte Städte
 in den Herzogthümern Mecklenburg,
 zu Abbürdung der, für den Antheil der Städte aus
 dem Jahr 1758. noch unbezahlt gebliebenen,
 Landes-Steuer-Receptur-Schulden.

vom Dato Schwerin, den 10ten April 1765.

Gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Mk-4068 (42.)¹²

42

Einzelne Bücher und Karten

1772

Physik

Handbuch der Physik
von Johann Samuel Savenius
1772



Handbuch

Physik

Handbuch der Physik
von Johann Samuel Savenius
1772

1772

Handbuch der Physik

Handwritten signature or note

Friederich,

von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,

Herr zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Sügen, mit respectiver Entbietung Unserer
gnädigsten Grusses allen Einwohnern
in den Städten Unserer Herzogthümer Meck-
lenburg hiemit zu wissen, was maassen bey-
der, im Jahr 1758. von Uns gnädigst ange-
ordneten Landes-Steuer-Receptur-Commis-
sion, im Betref der Aufbringung der von frem-
den Kriegsvölkern damals von Unseren Lan-
den erzwungenen grossen Geldausgabe, nach
zunehmender geschener völligen Ausgleichung
der dazu contribuierenden Theile, sich ergeben
habe, daß gesammte Unsere Städte, nach
Abzug dessen, was für ihre Ratam zu sol-
cher

cher Geldausgabe nach Vorschrift der von
Uns des Endes vorgeschriebenen allgemeinen
Steuerordnung d. d. Lübeck, den 31 May
1758. wirklich aufgebracht und abgetragen
worden, den Gläubigern der Landes-Steuer-
Receptur-Casse wegen der noch überdies dazu
angelehnenen Gelder mit großen Schulden
an Capital und Zinsen verhaftet geblieben
sind. So unumgänglich nun diese Städti-
sche Schulden zu Erhaltung des öffentlichen
Landes Credits berichtigt und getilget wer-
den müssen, nachdem allen Gläubigern dieser
Landes-Steuer-Receptur sowol überhaupt und
öffentlich, als auch in den Special-Schuld-
verschreibungen die Versicherung ertheilet wor-
den, daß die zu solchem Zweck mittelst vor-
gedachter Steuerordnung dieser Receptur
angewiesenen Einflüsse eher nicht aufhören
sollen, bis die zu sothaner Ausgabe aufgenom-
menen Capitalien nebst Zinsen und Kosten
wieder abgetragen worden; So nothwendig
haben Wir auf die wiederholte unterthänigste
Vorstellung Unserer Ritter- und Landschaft,
in Hinsicht auf die bey allen anderen dazu
entworfenen modis contribuendi sich her-
vorgehenden großen Bedenklichkeiten, Uns
entschließen müssen, zu Erfüllung obgedachter
Versicherung und zu Abbürdung der auf die
Ratam Unserer Städte dabey gebliebenen
Schuldenlast eine anderweitige Besteuerung
gesamm-

gesamter Einwohner Unserer Städte, nach dem in Unserer Steuerordnung, d. d. Lübeck, den 31sten May 1758. auf die unterthänigsten Vorschläge Unserer getreuen Ritter- und Landschaft einmal festgesetzten auch jetzt wiederum eventualiter submissiv verlangten modo, aufs neue anzuordnen. Wollen, setzen und befehlen demnach, daß nach der in mehrgedachter Steuerordnung enthaltenen Vorschrift, welche hier nach ihrem ganzen Inhalt wiederholet wird, zu Abbürdung dieser Städtischen Steuer-Receptur-Schuldenlast:

1) Ueberhaupt alle und jede, geist- und weltlichen Standes, Bürgermeister, Richter und Rathsverwandte jeder Stadt, die in den Städten außer Unseren Diensten wohnende Eximite, die Doctores, Advocaten, Gelehrte, Notarien, Wittwen und Jungfrauen, Bürger und andere in den Städten, Vorstädten oder sogenannten Freyheiten sich aufhaltende Einwohner, unangesehen ihres sonstigen Ranges und Standes (niemand ausgenommen, als die nach oftgedachter Steuerordnung respective zum Antheil Unsers Hof- Domainen- und Cammeretats und zum Antheil der Ritterschaftlichen Güther contribuablen Personen) von allen ihren jährlichen Einkünften, es bestehen solche, worinn sie wollen, von Besoldungen, Renten, Zinsen, und sonstigem Erwerb den 10ten Pfennig, und also von 100 Rthlr. jährlichen Einkommens 10 Rthlr. entrichten sollen.

2) Die Naturalien und das Ackerwerk, die ein oder anderer vorbenannter Personen nebenher zu geniessen hat, werden solchergestalt in Anschlag gebracht, daß

jeder Scheffel Einfall zu		16 fl.
jedes Fuder Heu zu	1 Rthl.	
jedes Drömt Habern zu	3	
Deputat-Rocken a Drömt	5	
Deputat-Gersten a Drömt	4	
der Faden Ellern Holz zu	32	fl.

und

**

und Büchen Holz zu 4 Rthl. fl.
gerechnet wird.

3) Wenn anstatt solcher Naturalien, Bestallungs- und Ord-
nungs- oder auch Vergleichs- mäßig eine festgesetzte baare
Summe bestimmt ist; so soll die Ausrechnung darnach ge-
macht werden.

4) Diese Steuer entrichten auch ohne Unterscheid alle Kirchen,
pia Corpora, Stiftungen, Stadtcämmereyen, Gilden, Zünfte
und Handwerks-Innungen.

5) Die binnen der Städtischen Cämmereyen und der Decono-
mie-Güther belegene Hufen sind dergestalt zu schätzen, daß von
einer jeden steuerbaren Hufe

von einem Halb-Pfleger	40	Rthl.	fl.
von einem Cossaten	20	"	"
	10	"	"

gegeben werden.

6) Von den liegenden Gründen wird gesteuert, ohne Unter-
scheid, von wem sie besessen werden.

a) von einem vollen Hause 4 Rthl. fl.
von einem halben Hause 2
einer Bude 1

b) Von einem Morgen gutes Land, das
jährlich besäet wird 24 fl.

c) Von einem Morgen mittel und schlecht
Land, welches in Schlägen liegt. 16

d) Von Wiesewachs, von jeglichem Fu-
der Heu 8

e) Von Gärten, nach dem Ankauf, An-
nahme, oder allenfallsigen Taxe, von
50 Rthl. werth 32

7) Da

7) Damit aber bey dieser Steuerart dem Unterschleif so viel möglich vorgebeuet werden möge; so ordnen und befehlen Wir, daß Nachbenannte, auffer der sub No. 1. erwähnten Steuer von Besoldungen und Zinsen und auffer den sub No. 6. verordneten Steuer von liegenden Gründen, von ihrem Nahrungs-Erwerb erlegen sollen:

a) Ein Kauf- und Handelsmann ohne Unterscheid seines Handels, auch die Krämer in den Städten Parchim, Güstrow und Schwerin 40 bis 50 Rthl. fl.

In den übrigen Landstädten 20 bis 30
Für jeglichen Gesellen 5

b) Die Leinewands-Händler, Galanterie-Krämer, Kessel- und Sessenträger, an dem Ort, wo sie ihre Waarenniederlage haben, oder das Bürgerrecht gewonnen
Für jeglichen Handelsknecht 4

c) Die mit sogenannter kurzen Waare handeln, die Gläser, Sieb- und Messerträger, Olitäten-Krämer und Scheerschleifer an dem Ort, wo sie das Bürgerrecht erhalten
deren Knechte 2

d) Die Korn-Gräupen- oder Stamp-Müller, wenn sie Mühlen in Erbpacht besitzen 30
wenn sie solche Pachtweise inne haben 25

e) Die Kupferschmiede 25 bis 30

f) Die Gastwirth, Bäcker, Bräuer, Branntweinsbrenner, die nicht zugleich einen Korn- oder andern Handel treiben, und deshalb nicht zu dem oben

- hier sub Lit. a. erwähnten Handelsleuten
 gehören, wie auch die Schlächter 10 Rthl.
- Alle andere Künstler und Handwer-
 ker aber in den Städten Parchim,
 Büstrow und Schwerin 5
- In den übrigen Landstädten 3
- Noch für jeglichen Gesellen in den vor-
 benannten drei Städten 2
- In den übrigen Landstädten 1
- g) Die in Diensten stehende Informa-
 tores, Deutsche und Französische Jung-
 fern 5
- h) Die Kaufmanns-Gesellen 5
- i) Die Gesellen der Künstler und Hand-
 werker für sich 2
- k) Die Schulmeister männ- oder weiblich-
 en Geschlechts 2
- l) Die Livreebedienten von ihrem Lohn
 ohne Unterscheid 24 fl.
- m) andere Dienstbothen und Knechte 1
- n) die Dienstmägde von ihrem Lohn 24
- o) ein Tagelöhner für sich und seine Frau 3
- p) eine ledige Weibsperson, welche sich
 mit Tagelohn ernähret 1
- q) die Weibspersonen, welche nicht die-
 nen wollen, oder sich mit ihrer Hand-
 arbeit ernähren 2
- r) die Schornsteinfeger und Schwein-
 schneider 20
- s) die

s) die Scharfrichter	20 Rthl.	fl.
t) die Schutz-Juden, nach Beschaffenheit ihrer Handlung, entweder den Leinwandhändlern und Galanteriekrämern, oder auch den Messerträgern gleich	10 bis 25	
und so auch ihre Knechte	2 bis 4	
u) Ein Pächter der Stadt-Cämmerey, oder Deconomie-Grundstücke, wenn er an 500 Rthl. Pension entrichtet, giebt	10	
von der Pension über 500 Rthl. bis an 2000 Rthl. noch von jedem Hundert	2	
v) Die Handwerker, Ziegler, Kalk- und Pottaschbrenner, Theer-Schweler, Salpetersieder, Molden- und Stabholzauer, Sponreißer, Lementirer, Säger, Decker, Zeich- und andere Gräber in den Stadt-Cämmerey- und Deconomie-Gütern	3	
Die Handwerksgefallen und Mühlenbursche daselbst	1	
Rüster und Schulmeister mit einem Handwerk	3	
ohne Handwerk	2	
Alle Dröschler und sonstige Einlieger ohne Unterscheid	2	
Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	

8) Was

8) Was nach dieser Steuerordnung ein jeder zu bezahlen schuldig ist, muß innerhalb sechs Wochen, dem Magistrat der Stadt, gegen Quittung entrichtet werden; wie denn gesammte Magistrate in Unseren Städten hiedurch befehliget, und respective vi specialis Commissorii, authorisiret seyn sollen, diese vorbeschriebene Steuer, von allen und jeden Einwohnern, ohne Unterscheid ihres sonstigen Gerichtsstandes, auf eben die Art einzuhoben und an die Behörde abzuliefern, als solches vorhin im Jahr 1758, nach Vorschrift Unsers Steuer-Edicts, und der übrigen desfalls erlassenen Special-Verordnungen, von ihnen beschaffet worden.

Urkundlich haben Wir diese erneuerte Städtische Steuer-Ordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärket, und durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft kund zu machen befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10ten April 1765.

Friederich, S. J. M.

